Satzung des Vereins Landesverband Dunkle Biene Rheinland-Pfalz e.V.

§ 1 Name, Sitz, Gebiet, Geschäftsjahr

- 1. Der Verein führt den Namen "Landesverband Dunkle Biene Rheinland-Pfalz".
- 2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."
- 3. Der Verein ist insbesondere auf dem Gebiet des Landes Rheinland-Pfalz tätig.
- 4. Der Sitz des Vereins ist Ramsen.
- 5. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- Der Zweck des Vereins ist die Wiedereinführung, Erhaltung, Haltung und Zucht der ursprünglich in Deutschland heimischen und heute vom Aussterben bedrohten Dunkle Europäische Biene (Apis mellifera mellifera) und damit der Erhalt der Biodiversität und eines Kulturguts.
- 3. Der Vereinszweck soll erreicht werden durch:
 - a. Zusammenarbeit (Koordination der Zucht; Austausch von Erfahrungen und Zuchtmaterial usw.) mit nationalen und internationalen Organisationen, deren Tätigkeit, die Wiedereinführung, Erhaltung, Haltung und Zucht oder Förderung der Apis mellifera mellifera beinhaltet;
 - b. Zusammenarbeit (insbesondere bei Veranstaltungen, Forschung, Weiterbildung usw.)
 mit anderen nationalen Imkerverbänden bzw. -vereinen;
 - c. Trägerschaft, betreiben und unterstützen von Belegstellen
 - d. aktive Öffentlichkeitsarbeit;
 - e. Beschaffung und Vermittlung von Zuchtmaterial;
 - f. Unterstützung der wissenschaftlichen Bienenforschung;
 - g. Mitwirkung im Naturschutz und der Landschaftspflege;
 - h. Organisation von Veranstaltungen wie Tagungen, Schulungen, Seminaren und Vorträge;

- i. Förderung von Aus- und Weiterbildung in Bienenkunde, Haltung und Zucht;
- Beratung über zeitgemäße Bienenhaltung und -zucht;
- k. Förderung der ökologisch und naturnahen Bienenhaltung und -zucht;
- I. Förderung des Imkernachwuchses;
- m. Förderung der Zuchtmaßnahmen der Apis mellifera mellifera und der damit verbundenen Einrichtungen und Aufgaben (Belegstellen usw.);
- n. Beratung bei der Bekämpfung von Bienenkrankheiten;
- o. Einsetzen und Förderung des Bienenschutzes, Insektenschutzes und Artenschutzes.
- 4. Zur Verfolgung dieser Ziele kann der Verein auch die Mitgliedschaft in anderen Vereinen oder Institutionen erwerben.
- 5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- 6. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 7. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten beim Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person oder juristische Person werden.
 Minderjährige unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters. Stimmberechtigt sind Mitglieder erst ab der Volljährigkeit.
- 2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet einstimmig der Vorstand.
- Die volle Mitgliedschaft tritt nach einem Jahr in Kraft. Bis dahin muss der Vorstand eine Entscheidung treffen.
- 4. Sollte keine Einstimmigkeit zu Stande kommen, wird die Mitgliedschaft automatisch abgelehnt.
- Fördermitglieder ohne Stimmrecht können natürliche oder juristische Personen und Personengemeinschaften werden. Für sie gelten die vorgenannten Aufnahmebedingungen entsprechend.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft endet automatisch mit dem Tod des Mitglieds.
- Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten möglich.
- Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- 4. Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt insbesondere:
 - a. wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse l\u00e4nger
 als drei Monate mit seiner f\u00e4lligen Beitragszahlung in Verzug ist, ohne dass eine soziale
 Notlage nachgewiesen wird. Bei sozialer Notlage kann der Vorstand die Beitragszahlung
 stunden oder ganz oder teilweise erlassen;
 - b. bei grobem Verstoß gegen die Satzung;
 - c. wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schwerwiegend beeinträchtigt werden.
- 5. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Innerhalb einer Frist von einem Monat, hat sich durch eine persönliche Stellungnahme oder eines seiner gewählten Vertreter das Mitglied vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Ausschluss aus dem Verein wird durch den Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit der gewählten Vorstandsmitglieder beschlossen und dem betreffenden Mitglied schriftlich mitgeteilt. Hiergegen kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschlussschreibens schriftlich Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit endgültig. Bis zum Abschluss dieses vereinsinternen Verfahrens ruhen sämtliche Rechte des Mitglieds. Macht das betroffene Mitglied vom Recht der Berufung keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so gilt mit Ablauf der Berufungsfrist die Mitgliedschaft als beendet.
- Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, mit Ausnahme von bereits bestehenden Forderungen.

- Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- 2. Neumitglieder bezahlen den Mitgliedsbeitrag für das volle Kalenderjahr.

§ 6 Vorstand

- Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden/Schriftführer, und dem Kassierer.
- 2. Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder von ihnen ist einzelvertretungsberechtigt.

§ 7 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht durch die Satzung einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- 1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- 2. Einberufung der Mitgliederversammlung
- 3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- 4. Buchführung und Erstellung des Jahresberichts
- 5. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
- 6. Förderung des Zwecks des Vereins Dunkle Biene Rheinland-Pfalz e.V.
- 7. Ernennung und Abberufung von Obleuten
- 8. Abwicklung von Fördermitteln und Spenden

§ 8 Amtsdauer des Vorstandes

- Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählt.
 Wiederwahl ist zulässig. Seine Amtszeit beginnt unmittelbar nach seiner Wahl.
- 2. Jedes Vorstandsmitglied bleibt so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.
- 3. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet das Vorstandsamt.
- Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner regulären Amtszeit aus, so wählt der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied.

 Die Amtsdauer endet mit dem Rücktritt, der Abberufung des Vorstandes, dem Tod oder dem Wegfall einer erforderlichen Qualifikation.

§ 9 Beschlussfassung im Vorstand

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet werden.

- Auf das schriftliche Verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern muss binnen zwei Wochen eine Vorstandssitzung durchgeführt werden.
- Die Einberufungsfrist für Vorstandssitzungen beträgt drei Werktage. Eine Tagesordnung soll mitgeteilt werden.
- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

§10 Der erweiterte Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus den Mitgliedern des Vorstands des Vereins Dunkle Biene Rheinland-Pfalz e. V. sowie den ernannten Obleuten. Der erweiterte Vorstand hat beratende Funktion.

§ 11 Mitgliederversammlung

- Die ordentliche Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereines und entscheidet in allen Angelegenheiten endgültig.
- 2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
- Sie wird von einem Vorstandsmitglied mit einer Frist von vier Wochen durch Einladung in Textform an die zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse des Mitglieds unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die

- Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag, wobei der Versammlungstag bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt wird.
- 4. Die Einladung erfolgt, sofern nicht anders beantragt, per E-Mail. Jedes Mitglied kann beantragen seine Einladung per Post zu bekommen.
- 5. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn dies ein Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt. In diesem Fall sind alle Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Woche einzuladen. Der vorstehende Absatz 2 gilt entsprechend.
- Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- 7. Die Berücksichtigung verspäteter schriftlicher Anträge zu Mitgliederversammlungen ist nur möglich, wenn jeder einzelne Antrag von mindestens der Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten Vereinsmitglieder durch Beschluss nach Abstimmung zugelassen wird und der Antrag keine qualifizierte Mehrheit verlangt (Dringlichkeitsantrag).
- Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Falls kein Mitglied des Vorstandes anwesend ist, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
- 9. Der Schriftführer wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 10. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit das Gesetz keine andere Mehrheit vorsieht. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 11. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.
- 12. Mitgliederversammlungen können grundsätzlich als Online-Mitgliederversammlungen stattfinden und folgen mittels geeigneter Software den Grundsätzen geschlossener Benutzergruppen (GBG). Die Kommunikation erfolgt ausschließlich innerhalb der vorher festgelegten Gruppe von Teilnehmern, wobei die Identifizierung der Teilnehmer zweifelsfrei erfolgen muss. Technische Weiterentwicklungen, die der Abhaltung von Online-Mitgliederversammlungen förderlich sind, werden umgesetzt, sofern dies verhältnismäßig und angemessen erfolgen kann.

13. Die Mitglieder erhalten einmalige, zu diesem Zwecke vergebene Zugangsdaten. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Legitimationsdaten und Passwörter keinem Dritten zugänglich zu machen und streng unter Verschluss zu halten. Die Teilnahme erfolgt ausschließlich unter Klarnamen, die Teilnehmerliste ist während der Versammlung zugänglich zu halten. Die Online-Mitgliederversammlung gewährleistet Abstimmungen. Diese erfolgen über Formulare im GBG-Bereich. Zu Beginn jeder Abstimmung ist die Anwesenheit erneut festzustellen. Durch die Zugangsberechtigung und die Anzeige der IP-Adressen (Internet-Protocol-Adresse) der Teilnehmer sowie die technische Beschränkung auf einmaliges Stimmrecht je Abstimmung sind abgegebene Stimmen authentifiziert. Aus diesem Grund sind Stimmrechtsübertragungen bei Online-Teilnahme nicht möglich.

§ 12 Auflösung

- Die Auflösung des Vereins ist in einer zu diesem Zweck einberufenen
 Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen zu
 beschließen.
- Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an "proBiene – Freies Institut für ökologische Bienenhaltung (gemeinnützig) GmbH", eintragen im Handelsregister Stuttgart mit der Registernummer HRB 758365. Zweck der Verwendung: Die Förderung des Bienenschutzes, Insektenschutzes und Artenschutzes.